

## Artikel 30 EMRK

Wirft eine bei einer Kammer anhängige Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung dieser Konvention oder der Protokolle dazu auf oder kann die Entscheidung einer ihr vorliegenden Frage zu einer Abweichung von einem früheren Urteil des Gerichtshofs führen, so kann die Kammer diese [Sache](#) jederzeit, bevor sie ihr Urteil gefällt hat, an die Große Kammer abgeben.